

LESEFASSUNG

S a t z u n g **über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Schönebeck (Elbe)** **(Vergnügungssteuersatzung - VS)**

vom 03.12.2021 (ABl. 50-1/2021), in Kraft getreten am 01.01.2022,

geändert durch Änderungssatzung

Lfd.Nr.	Ausfertigungsdatum	Amtsblatt (ABL.)	Inkrafttreten
1	01.04.2022	14-1/2022	- rückwirkend zum 01.01.22 - Ausnahme § 6 Abs. 2 zum 01.07.2022

§ 1 **Allgemeines**

Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 **Steuergegenstand**

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind folgende, im Stadtgebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 3 **Steuerbefreiung**

Von der Steuer sind befreit:

1. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;
2. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;
3. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 1 und 2 im Rahmen von Volksfesten und Schaustellungen auf Jahrmärkten und ähnlichen zeitlich begrenzten Veranstaltungen;
4. Zirkusveranstaltungen;

5. Schaukelautomaten für Kleinkinder mit Geldeinwurf;
6. der Betrieb von Spielgeräten gemäß § 2 dieser Satzung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer damit nachweislich keine Einnahmen erzielt.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Für die Steuer haften auch:
 1. der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 2 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen oder einen sonstigen Vorteil erhalten;
 2. der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte i.S. von § 2 Nr. 1 und 2.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät nach § 2 Nr. 1 und 2 an einem der dort genannten Aufstellorte in Betrieb genommen wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät nach § 2 Nr. 1 und 2 außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Geräten nach § 2 Nr. 1 und 2 **mit** Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken der Saldo 1. Dieser errechnet sich aus allen am Gerät eingeworfenen Geldbeträgen abzüglich aller vom Gerät ausgezahlten Geldbeträge. Ein negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (4) Steuermaßstab in den Fällen des Betriebes von Geräten **ohne** Gewinnmöglichkeit nach § 2 Nr. 1 und 2 ist die Anzahl der aufgestellten Geräte im Erhebungszeitraum (Pauschalsteuer).
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander

entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz in den Fällen des § 2 Nr. 1 bei Spielgeräten **mit** Gewinnmöglichkeit beträgt 15 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Die Pauschalsteuer in den Fällen des § 2 Nr. 1 und 2 bei Geräten **ohne** Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät,
- a) das in Spielhallen aufgestellt ist, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c), d) und e) 30,00 €
 - b) das **nicht** in Spielhallen aufgestellt ist, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c), d) und e) 15,00 €
- unabhängig vom Aufstellort beträgt die Pauschalsteuer für
- c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Lebewesen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 2.000,00 €
 - d) elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte, PC-Spiele ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
 - e) Dartgeräte, Billardtische und Snookergeräte 10,00 €.

§ 8 Erhebungsform, Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Vergnügungssteuer wird für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1 bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk als **Spielgerätesteu**er erhoben. In allen anderen Fällen wird die Steuer als **Pauschalsteuer** erhoben.
- (2) Bei dem Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk im Sinne des § 2 Nr. 1 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Im Falle des Betriebes von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahresschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 10

Steuererklärung, Steuerfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat bei dem Betrieb von Geräten mit Gewinnmöglichkeit innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Schönebeck (Elbe) vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die der Anmeldung zu Grunde liegenden, nach Aufstellort, Zulassungsnummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke sind der Steuererklärung in Kopie beizufügen. Nach Aufforderung durch die Steuerbehörde sind die Zählwerksausdrucke im Original vorzulegen.
- (2) Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Der Steuerschuldner hat die errechnete Steuer nach Abs. 1 gleichzeitig mit der Steueranmeldung an die Stadt Schönebeck (Elbe) zu entrichten.
- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Schönebeck (Elbe) die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen. Ein durch Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Im Falle des Betriebes von Spielgeräten im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer auf der Grundlage der Anmeldung entsprechend § 9 durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Sicherheitsleistung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage der Zählwerksausdrucke im Original zu verlangen.

- (2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Schönebeck (Elbe) Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 9 die Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt oder wer die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer nicht angibt;
 2. entgegen § 10 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes auf einem von der Stadt Schönebeck (Elbe) vorgeschriebenen Vordruck abgibt oder wer nicht die der Anmeldung zu Grunde liegenden, nach Aufstellort, Zulassungsnummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke in Kopie oder im Original der Steuererklärung beifügt;
 3. entgegen § 12 Abs. 3 bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Schönebeck (Elbe) Beauftragten nicht Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen gestattet oder wer nicht alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte erteilt oder wer Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke oder Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, nicht zugänglich macht und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) bereits angemeldeten Geräte gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Vorlage prüffähiger Unterlagen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen.

§ 16
Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 17
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(...)